

## Das beschleunigte Fachkräfteverfahren im Überblick

### 1. Beratung zum Anerkennungsverfahren

Vor Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens empfehlen wir eine Beratung zur Anerkennung der Berufsqualifikation der Fachkraft.

### 2. Bevollmächtigung des Arbeitgebers

Die ausländische Fachkraft erteilt dem Arbeitgeber eine Vollmacht zur Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.

### 3. Abschluss einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und ZSEF

Zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens schließt der Arbeitgeber eine Vereinbarung mit der ZSEF ab.

### 4. Anerkennung der ausländischen Qualifikation

Die ZSEF leitet das entsprechende Verfahren bei der zuständigen Anerkennungsstelle ein.

### 5. Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit

Bedarfsgerecht leitet die ZSEF das Zustimmungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit ein.

### 6. Vorabzustimmung zur Visumerteilung

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die ZSEF eine sogenannte Vorabzustimmung zur Visumerteilung.

### 7. Visumantragstellung bei der deutschen Auslandsvertretung

Die Fachkraft bucht einen Termin bei der Auslandsvertretung zur Beantragung des Visums. Diese vergibt den Termin innerhalb von drei Wochen.

### 8. Visumerteilung

Nach vollständiger Visumantragstellung am vorgesehenen Termin wird über den Antrag innerhalb von drei Wochen entschieden.

## Service- und Dienstleistungsangebote der ZSEF

### Beratung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren

Die Beratung beginnt nicht erst mit der Unterzeichnung der Vereinbarung. Bereits vor der Vereinbarung klären wir gebührenfrei, u. a.

- ob die Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens mit Blick auf die Qualifikation des Ausländers oder aus anderen Gründen zu empfehlen ist,
- welche Sprachkenntnisse die Fachkraft nachweisen muss,
- welche Lohn- bzw. Gehaltsgrenzen einzuhalten sind.

Bei Bedarf schlagen wir denkbare Alternativen vor.

### Koordinierung der Verfahren

Die ZSEF ist zentraler Verfahrensmittler zu bzw. Drehkreuz zwischen den beteiligten Stellen, insbesondere zur

- Anerkennungsstelle,
- Bundesagentur für Arbeit bzw.
- Auslandsvertretung.

Die ZSEF

- initiiert und koordiniert die jeweiligen Verfahren,
- klärt die anfallenden und offenen Fragen der jeweiligen Stellen,
- sucht nach Lösungen bzw. Handlungsalternativen bzw.
- überwacht die Erledigungsfristen.

### Prüfungsleistungen

Die ZSEF prüft u. a. die aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen, wie z. B.

- Sicherung des Lebensunterhalts,
- Altersvorsorge,
- Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse,
- ausreichender Wohnraum.